

Benutzungssatzung der Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK- Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine, der Allgemeinheit dienende, öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jeder Besucher die Benutzungssatzung und die Öffnungszeiten gemäß Aushang an.
- (2) Die Bibliothek erfüllt ihren Zweck, indem sie ihre Print- und audiovisuellen Medien, elektronischen Ressourcen – nachfolgend Medien genannt – und alle anderen entlehbaren und vor Ort zu nutzenden Gegenstände als Freihandbestand allen Benutzern und Besuchern zur allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung zugänglich macht.
- (3) Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldung und Beendigung

- (1) Für das Entleihen von Medien ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis an. Dies schließt das Einverständnis ein, dass die Bibliothek Daten gemäß § 12 Abs. 1 speichert.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (4) Mit der Unterschrift erkennt der Nutzer die Benutzungssatzung an.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Institutionen und Verbände müssen einen Firmensitz in Deutschland nachweisen können.
- (7) Bei Anmeldung ist die Jahresgebühr, gemäß der Nutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, erstmalig zu entrichten.
- (8) Das Benutzerverhältnis kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Bibliothekspersonal begonnen oder beendet werden. Die Bibliothek kann das Benutzungsverhältnis beenden, wenn der Nutzer nicht mehr die Voraussetzungen für eine Benutzung der Bibliothek erfüllt. Die entlehnten Medien sind in diesen Fällen zurückzugeben und eventuell ausstehende Gebühren zu zahlen.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Mit der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis. Während der Benutzung ist der Benutzerausweis mitzuführen.
- (2) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, die vorhandenen Medien und elektronische Ressourcen, die zur Entleihe freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust ist unverzüglich zu melden, um Missbrauch zu verhindern. Benutzer haften für Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt.

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises an der Theke oder am Selbstverbucher. Bei jeder Ausleihe erhält der Benutzer einen Beleg über den Rückgabetermin. Der Benutzer hat den Beleg mit den entlehnten Medien abzugleichen.
- (2) Die Medien sind vor der Ausleihe durch den Benutzer auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Bei der Ausleihe von digitalen und elektronischen Medien sind die Benutzerhinweise auf den Verpackungen zu beachten. Die vom Hersteller vorgegebene Alterskennzeichnung (FSK, USK) muss dem Lebensalter des Ausleihenden entsprechen. Für die Inhalte digitaler Angebote sind deren Betreiber bzw. Hersteller verantwortlich.
- (4) Für E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen entsprechend den allgemeinen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters für das digitale Ausleihen von Inhalten von Drittanbietern.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können vom Bibliothekspersonal unverzüglich zurückgefordert werden, wenn diese für den Arbeitsablauf der Bibliothek dringend benötigt werden oder der Benutzer erheblich gegen die Nutzungs- und Hausordnung der Bibliothek verstößt.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5

Leihfrist

- (1) Die Ausleihfrist der Medien beträgt:

• Bücher	4 Wochen
• Filme	1 Woche
• alle anderen Medien	2 Wochen
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich und kann persönlich, telefonisch und per E-Mail beantragt werden oder selbstständig im Onlinekatalog durchgeführt werden. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben.

(4) Bei Überschreitung der Leihfrist erhebt die Bibliothek eine Gebühr gemäß Benutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ablauf der Leihfrist verschickt die Bibliothek kostenpflichtige Rückgabeaufforderungen.

(5) Leistet der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe der Medien innerhalb der Fristen nicht Folge, wird der Vorgang der Gemeindeverwaltung zur Einleitung eines Mahnverfahrens übergeben.

§ 6

Behandlung der Medieneinheiten, Verantwortung und Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

(2) Eintragungen, Beschädigungen oder sonstige Veränderungen an den Medien sind untersagt. Loseblattsammlungen und Ordern dürfen keine Blätter entnommen werden. Beilagen sind unaufgefordert zurückzugeben.

(3) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf dafür zugelassenen und geeigneten Geräten abgespielt werden.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder Beschädigungen bzw. festgestellte Mängel der ihm anvertrauten Medien der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer gemäß Benutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vollen Ersatz zu leisten, auch bei Verursachung durch Dritte.

(6) Werden die als verloren gemeldeten Medien nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer keinen Anspruch auf finanzielle Ersatzleistungen, Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

(7) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr bestellt werden.

(2) Die Beschaffung von Medien im Deutschen Leihverkehr unterliegt den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung. Diese kann in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

(3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Literatur gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliotheken.

(4) Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald die Medien eingetroffen sind. Nicht abgeholte Bestellungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden auswärtigen Bibliothek zurückgeschickt.

(5) Die durch die Fernleihe entstehenden Kosten trägt der Benutzer. Diese sind vom Benutzer auch dann zu zahlen, wenn er bestellte und gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

(6) Für selbst verursachte Schäden an Fremdmedien haftet der Benutzer.

§ 8

Internet

(1) Eine Einheit für die Nutzung des Internets beträgt 60 Minuten. Sollten keine weiteren Anmeldungen und Benutzungswünsche vorliegen, kann eine weitere Einheit in Anspruch genommen werden.

(2) Grundsätzlich ist es verboten, Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration der Computertechnik vorzunehmen, sowie Internetseiten mit jugendgefährdenden und verfassungswidrigen Inhalten aufzurufen. Bei Veränderung und Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche vor.

(3) E-Mail-Sendungen/-Empfang sind möglich. Die Bibliotheksadresse darf jedoch nicht als Absender/Empfänger verwendet werden.

(4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Dauer der Übertragungen im Internet. Des Weiteren haftet die Bibliothek nicht für Verträge, die von Benutzern in elektronischer Fernkommunikation abgeschlossen wurden.

(5) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Verhaltensregeln in der Bibliothek

(1) In der Bibliothek haben sich die Benutzer rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf des Bibliotheksbetriebs oder andere Benutzer stört.

(2) Die Medien, technischen Geräte sowie die gesamte Einrichtung sind sorgfältig und schonend zu behandeln.

(3) Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

(4) Für die Unterbringung von Taschen und Rucksäcken stehen im Eingangsbereich Schließfächer zur Verfügung. Der Rundgang innerhalb der Bibliothek erfolgt ohne Taschen. Die Fächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag frei zu räumen.

(5) Für persönliche Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 10

Rechte der Beauftragten der Gemeinde

(1) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, auf Grundlage der Benutzungsatzung Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Bei groben Verhaltensverstößen sind die Mitarbeiter des Hauses berechtigt, Besucher der Bibliothek zu verweisen und von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.

(3) Die Mitarbeiter der Bibliothek üben gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Diebstahl oder versuchter Diebstahl werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

(4) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Bücher oder Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, sind die Mitarbeiter der Bibliothek berechtigt, die weitere Ausleihe von Medien an ihn einzustellen.

(5) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, sich von jedem Besucher der Bibliothek den Benutzerausweis oder einen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen.

§ 11

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Datenschutz

Die Bibliothek erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Benutzers auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Bibliothek ist zur Speicherung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon-Nummer, E-Mail
- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.
- Bezeichnung der entliehenen Medien.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung der Anna-Ditzen-Bibliothek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungssatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 07.12.2012 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 15.02.2022

Ansgar Scharnke
Bürgermeister